

x Aargauer Zeitung: Aarau-Lenzburg	36.514
x Aargauer Zeitung: Baden-Brugg	46.124
x Aargauer Zeitung: Fricktal	6.595
x Aargauer Zeitung: Wohlen-Bremgarten	12.358
x Aargauer Zeitung: Zofingen	5.852
x Limmattaler Tagblatt	11.129

# Tierschützerischer Glaubenskampf

**Schächtverbot** Die vom Bundesrat vorgeschlagene Lockerung stösst auf Widerstand

*Das im Schweizer Tierschutzgesetz verankerte Schächtverbot soll nach dem Willen des Bundesrates gelockert werden. Die als Ausnahmeregelung für Juden und Moslems gedachte Erlaubnis zum rituellen Schlachten stösst bei den Schweizer Tierärzten und in Tierschutzkreisen auf Ablehnung. Dabei schwingen auch antireligiöse Gefühle mit.*

ANDREAS TSCHOPP

Als der Bundesrat Ende September die Vernehmlassung zur Revision des Tierschutzgesetzes eröffnete, gehörte der Schweizerische Israelitische Gemeindebund (SIG) zu den ersten Gratulanten. In einer gleichentags verfassten Stellungnahme begrüsst der SIG ausdrücklich die geplante Lockerung des Schächtverbots. Dazu schrieb der Bundesrat in seinen Erläuterungen zum Gesetzes-Vorentwurf: Das Gebot, Tiere vor der Schlachtung zu betäuben, «das als «Schächtverbot» bekannt ist», werde als eine unverhältnismässige Beschränkung der Glaubens- und Gewissensfreiheit betrachtet. Der Bundesrat teile diese Auffassung: «Er erachtet das öffentliche Interesse an einem Schutz der Schlachttiere vor Schmerzen und Leiden nicht als ausreichende Begründung für eine Beibehaltung des ... Verbots.»

Dieses seit 1893 – erst in der Bundesverfassung und seit den siebziger Jahren auf gesetzlicher Basis – bestehende Verbot der von Juden und Moslems gleichsam vollzogenen rituellen Schlachtungen ist bei der anstehenden Revision des Tierschutzgesetzes nur ein Aspekt von vielen, aber einer, der schon viel zu reden gab und noch geben wird. Der SIG ist denn auch um Erklärungen zur Sache bemüht.

In seinem Positionspapier hält der SIG eingangs fest, dass das Schächtverbot seit seiner Einführung vor über 100 Jahren als «Ungerechtigkeit und Verstoss gegen die Glaubens- und Gewissensfreiheit empfunden wird» von den Juden in der Schweiz. Diese sind daher ebenso wie die Moslems dazu gezwungen, Fleisch aus dem Ausland zu importieren, wenn dieses gemäss ihren religiösen Vorschriften geschlachtet sein soll. Denn wie der SIG schreibt, ist das Schächten (siehe Kasten) «ein Gebot, das von Gott selbst vorgeschrieben ist». Deshalb gehöre das rituelle Schlachten zu den «heiligsten Vorschriften» im Judentum und werde «von Gesetzes wegen zur Pflicht», so der SIG, «gleich wie der Tierschutz», wie ergänzend angefügt wird im Positionspapier. Erklärend wird darin ausgeführt, dass wenn die religiösen Vorschriften missachtet werden, die Tötung eines Tieres «moralisch nicht vertretbar» sei und das Fleisch des Tieres somit nicht gegessen werden dürfe. Auch dürfe das Schächten «einzig an einem lebenden und gesunden Tier durchgeführt werden», heisst es.

## Nur unter strengen Auflagen

Alles in allem stellt für den Dachverband der jüdischen Gemeinden in der Schweiz so das Schächten als religiöse Handlung, die nur unter strengen Auflagen und von einer fachlich hoch qualifizierten Person, dem Schächter, vollzogen werden kann; «keine Tierquälerei» dar und werde durch das geltende Verbot «zu Unrecht» als solche gebrandmarkt. Der SIG verweist dazu auf Studien verschiedener Bio- und Physiologen (so etwa Professor Spörri, den ehemaligen Direktor des Veterinär-physiologischen Institutes der Universität Zürich), die zum Schluss kamen, «dass das Tier beim Schächten vor, während und nach dem Schächtschnitt nicht leidet», wie der SIG schreibt. Dies mit Verweis auf die bei der industriellen Schlachtung angewandten Betäubungsmethoden (Bolzenschuss, Elek-

troshock und Gasanästhesie), bei denen die Tiere nicht minder in Angst und Stress versetzt würden.

## «Die Methode ist überholt»

Dem widerspricht Charles Trolliet, Kommunikationsverantwortlicher der Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte (GST), die sich gegen eine Aufhebung des Schächtverbotes ausspricht. «Die Methode ist überholt», sagt Trolliet zur rituellen Schlachtung, mit der Tiere ausgeblutet werden. Der GST-Vertreter kritisiert dabei drei Punkte: die vorgängige Fixation des Tieres, die eine härtere Gewaltanwendung als bei Tiertransporten erfordere, das Zufügen einer grossen Wunde am Hals, die mit Bestimmtheit schmerzhaft sei, sowie den Umstand, dass die Bewusstlosigkeit des Tieres beim Schächten erst nach rund 20 Sekunden eintrete. Dies im Gegensatz zu den bekannten Betäubungsmethoden, die gemäss Trolliet allesamt schneller wirksam sind. In einem Artikel in der NZZ kommt der Veterinär-anästhesiologe Urs Schatzmann von der Uni Bern folglich zum Schluss, dass das Argument, dass es sich beim Schächten «um eine qualvolle Art des Tötens handelt, nicht von der Hand gewiesen werden kann».

Dem hält der SIG entgegen, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in einem kürzlich gefällten Urteil klargestellt habe, dass das Schächten als «wesentliche Form der Religionsausübung der Juden» durch die Religionsfreiheit geschützt werde. Somit stelle es «ein verfassungsmässig verbrieftes Recht» für Juden und Muslime dar, diese rituelle Handlung vorzunehmen. Dem steht das Argument des Tierschutzes gegenüber, das von den entsprechenden Organisationen und von Privatpersonen in Leserbriefen betont wird. Bei allem Mitleid für die leidenden Tiere, das dabei gezeigt wird, schwingen in diversen Stellungnahmen doch auch stark antireligiöse und anti-jüdische Gefühle mit.

### **WAS IST SCHÄCHTEN?**

Das Schächten als rituelle religiöse Handlung, die bei Juden und Moslems gleichsam ausgeführt wird, besteht darin, dass das zu schlachtende Tier niedergelegt wird und der Schächtschnitt vollzogen wird. Dabei werden mit einem speziellen Schächtmesser alle Weichteile des Halses (Luft- und Speiseröhre sowie Blutgefässe) mit einem Schnitt durchtrennt, so dass das Tier in der Folge ausgeblutet werden kann. Dies wiederum ist damit begründet, dass den Juden der Genuss von Blut untersagt ist, da dieses als Träger der Seele und Sitz des Lebens gilt, über das nur Gott allein verfügen darf. (atp)

### **1893 antisemitische Ziele**

Dokumentiert wird diese «verhängnisvolle Nähe» von Tierschutz und Antisemitismus in einer historischen Analyse über das Schächtverbot in der Schweiz von Pascal Krauthammer (erschienen im Schulthess Verlag, Zürich, 2000). Das mit der ersten Schweizer Volksinitiative 1893 eingeführte Verbot verfolgte gemäss der rechtshistorischen Studie letztlich antisemitistische Ziele. Darauf angesprochen, erwidert GST-Sprecher Charles Trolliet, dass dies historisch gesehen wohl stimmen mag, aber nach der 1971 erfolgten Überführung ins entsprechende Gesetz klar «tierschützerisch legitimiert» sei. Um dies zu betonen und jeglichem Antisemitismus-Vorwurf auszuweichen, will der Schweizer Tierschutz (STS) denn auch nicht bloss das Referendum ergreifen, sondern dem eine eigene Volksinitiative entgegenstellen, damit die Bevölkerung Gelegenheit erhalte, so «ihre Tierschutzanliegen anzumelden». Bis Ende 2001 läuft vorerst aber noch die Vernehmlassung zur Gesetzesrevision.